

Leitfaden Distanzunterricht- Version vom 21.01.21 der Regierung von Oberbayern- Abteilung Datenschutz

Videokonferenzen

Rechtliche Grundlage:

• Anlage 2 zu § 46 BaySchO: „Die Verwendung des digitalen Kommunikationswerkzeugs erfolgt auf der Grundlage einer Nutzung, die geeignete Vorkehrungen gegen ein Mithören und die Einsichtnahme durch Unbefugte in Video- oder Telefonkonferenz, Chat oder E-Mail trifft.“

Bedingungen für die Nutzung eines Videokonferenzsystems: **z.B. es ist nicht erlaubt:**

- Videokonferenzen durch Drittprogramme oder durch sonstige Geräte in Bild oder Ton aufzuzeichnen.
- Chatverläufe zu speichern.
- Dritte an der Videokonferenz teilnehmen zu lassen.
- Videokonferenzen an öffentlichen Orten beizuwohnen.
- Den Zugangslink an Dritte weiter zu geben (außer es würde sonst eine Nutzung unmöglich werden und ein Nachteil fürs Kind entstehen).
 - Inhalte der Videokonferenzen an Dritte weiterzugeben oder frei zugänglich im Internet zu speichern oder zu veröffentlichen.
 - Verbotene Inhalte während einer Videokonferenz zu präsentieren oder zu verbreiten.
- **Bei Verstößen gegen diese Nutzungsregeln kann ein Ausschluss erfolgen. Bei groben Verstößen behält sich die Schule weitere disziplinarische oder rechtliche Schritte vor.**
- Verstöße gegen das Persönlichkeitsrecht, z.B. durch Veröffentlichungen in Chatgruppen von Videokonferenzinhalten, Screenshots von Schülerinnen und Schülern, Leistungen, Chatverläufen u.ä., werden zur Anzeige gebracht.

Der Begriff des „Unbefugten“ ist datenschutzkonform im Sinne des Erforderlichkeitsgrundsatzes auszulegen.

Soweit Eltern zur Unterstützung ihrer Kinder nicht benötigt werden, ist ihre Beteiligung unzulässig und zu unterbinden. (Quelle: Ref. I.4 Grundfragen der Digitalen Bildung, Medienbildung, STMUK am 25.01.21); **Nichtbeachtung hat den Ausschluss von der Videokonferenzen zur Folge.**

Gibt es einen Anspruch auf Distanzunterricht?

„Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung von Distanzunterricht oder auf Distanzunterricht in bestimmtem Umfang oder in bestimmter Art wird durch § 19 Abs. 4 BaySchO nicht begründet. Insbesondere haben auch einzelne Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht im Klassenzimmer vor Ort z. B. als Risikoperson nicht besuchen können oder Schülerinnen und Schüler, die sich in Quarantäne befinden, keinen Rechtsanspruch auf Distanzunterricht in bestimmtem Umfang oder in bestimmter Art.“

„Unabhängig davon ist es Aufgabe der Schule dafür zu sorgen, dass diese Schülerinnen und Schüler durch Bereitstellung von geeigneten Materialien o. Ä. am Unterrichtsgeschehen teilhaben und ggf. an Leistungserhebungen teilnehmen können. Für kranke Schülerinnen und Schüler bleibt es bei den bisherigen Regelungen (z. B. Entschuldigung nach § 20 BaySchO, Hausunterricht etc.).“ Quelle: „FAQ zur Durchführung von Distanzunterricht“ vom 10.12.2020 (KMS I.5-BO4000.0/45/47)